

Landratsamt Reutlingen  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 10.09.2024  
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

**Flurbereinigung Engstingen-Großengstingen/Kleingstingen, Landkreis Reutlingen**

Das Landratsamt Reutlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die 6. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Engstingen-Großengstingen/Kleingstingen** für zulässig erklärt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Grünwege werden aufgrund topografischer Gegebenheiten z.B. Hanglagen, felsige Bereiche oder der Anpassung an FFH-Flachland-Mähwiesen lagemäßig verändert. Teilweise entfallen Grünwege bzw. werden zur Erschließung von Privatwald neu angelegt. Auf den Bau eines bisher zurückgestellten Schotterweges wird verzichtet. Mehrere geplante Schottereinfahrten entfallen. Einzelne geplante Ausgleichsmaßnahmen werden verlegt bzw. vergrößert.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den vorgesehenen Maßnahmen gehen nach erbrachtem Ausgleich für die FFH-Flachland-Mähwiesen und die Biotope sowie der Neuanlage von Saumstreifen für Offenlandvögel keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus. Ein darüber hinaus gehender Ausgleich ist nicht erforderlich, da sich durch den Verzicht vieler geplanter Maßnahmen die negativen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft verringern.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.LGL-BW.de/3042](http://www.LGL-BW.de/3042)) eingesehen werden.

gez. Kutterer, LVD

D.S.